

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion (Tarifjahr 2023)</b>	
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	<p><a href="#">Link auf das Preisblatt</a></p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist LBTG auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-21/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT 2023“</a>).</p>
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p><a href="#">Link auf das Preisblatt</a></p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-21/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT 2023“</a>) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2023 beschrieben.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (<a href="#">Festlegung „BEATE 2.0“</a>, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^y [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^y [(K)_v]_t} + S.$ <p><math>(K)_u</math> beschreibt die am Tag <math>\underline{t}</math> maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, <math>(K)_v</math> beschreibt die am Tag <math>\underline{t}</math> vermarktete unterbrechbare Kapazität und <math>S</math> den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der</p>

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag <math>S=10\%</math>. Mit ihrem Beschluss BK9-20/608 (<a href="#">Festlegung „BEATE 2.0“</a>) hat die Bundesnetzagentur den Sicherheitsaufschlag an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 auf <math>S=20\%</math> gesetzt. Dieser entspricht damit dem Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz laut Beschluss BK9-21/612 MARGIT 2023.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden.</p>

Stand 30.11.2023

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG keine Bestätigung zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Tarifjahr 2024)		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im <a href="#">vereinfachtem Entgeltmodell</a> enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die prognostizierten zulässigen Erlöse der LBTG für 2024 betragen: 5.231.662 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Absenkung der zulässigen regulierten Erlöse im Vergleich zum Jahr 2022 ist auf das Basisjahr 2020 sowie eine Verringerung der volatilen Kosten (insbesondere Treibenergie) aufgrund des veränderten prognostizierten Transportverhaltens der Kunden zurückzuführen.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlage-vermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitions-ausgaben, operative Ausgaben, Anreiz-mechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes*	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 92.636.414 € Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen
		EK: 5,07%; FK: 2,03% Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes.</p> <p>a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt.</p> <p>b) Nach GasNEV findet grundsätzlich keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt.</p> <p>c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>d) Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen für im Basisjahr 2015 bewertete Bestandsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 33.055 €</li><li>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</li><li>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 289.258 €</li><li>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.116.424 €</li><li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 7.158 €</li><li>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 €</li></ul>
--	---

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>Betriebskosten des Kostenbasisjahres 2015: 2.473.136 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der LBTG beträgt 100 %.</p>
		<p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2024 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2022: 110,2 (+7,1 ggü. Vorjahr)</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive	Prognostizierte zulässige Erlöse der LBTG aus Fernleitungsentgelten 2024 betragen: 5.231.662 €

Stand 30.11.2023

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG keine Bestätigung zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung	<p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split für THE: 33,8 % Einspeisung 66,2 % Ausspeisung</p> <p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet THE: 86,35 % Systeminterne Nutzung 13,65 % Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiete Trading Hub Europe (<a href="#">BK9-19/610</a>) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen 2022: 4.317.216 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022 wird zum 31.12.2023 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) vom 02.06.2023 werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2024 entgeltmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z. B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden können.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.  LBTG wendet keine Arbeitsentgelte an und erhebt keine Systemdienstleistungsentgelte, da sie über keine Ausspeisepunkte verfügt.
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe verringert sich im Jahr 2024 im Vergleich zum einheitlichen Entgelt in 2023 um 0,93 €/kWh/h/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Ein wesentlicher Einflussfaktor, der zu dieser Entgeltsenkung beigetragen hat, sind die im Vergleich zur letzten Entgeltberechnung deutlich gesunkenen Treibenergiekosten in Folge der aktuellen Entspannungen auf den Energiemärkten.  Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2025 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen.</p> <p>Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2024 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<a href="#">Vereinfachtes Entgeltmodell</a>